

# Informations- und Preisblatt Gas Systemnutzungsentgelte Ebene 2 und 3

Ausgabe 01.01.2025 alle Preise exklusive 20% USt

## Ebene 2 (Druck > 6 bar), Netznutzungsentgelt<sup>4</sup>

Zonen – Jahresverbrauch kWh	Arbeitspreis <sup>1</sup>	Leistungspreis <sup>2 3</sup>
Mit Leistungsmessung	in ct/kWh	in Euro/kWh/h
0-5.000.000	0,1360	8,24
5.000.001-10.000.000	0,1253	8,24
10.000.001-200.000.000	0,1111	8,24
200.000.001-900.000.000	0,0796	8,24
größer 900.000.000	0,0688	8,24

## Ebene 3 (Druck < 6 bar), Netznutzungsentgelt

Zonen – Jahresverbrauch kWh	Arbeitspreis <sup>1</sup>	Leistungspreis <sup>2 3</sup>
ohne Leistungsmessung	in ct/kWh	in Euro/Monat
0-40.000	1,5007	4,00
40.001-80.000	1,5007	4,00
80.001-200.000	1,3509	4,00
größer 200.000	1,3042	4,00
mit Leistungsmessung	in ct/kWh	in Euro/kWh/h
0-5.000.000	0,5704	6,73
5.000.001-10.000.000	0,5009	6,73
10.000.001-100.000.000	0,4529	6,73
größer 100.000.000	0,4441	6,73

## Ebene 2 Netzbereitstellungsentgelt

Netzbereitstellung für Anlagen	Preis
Mit Lastprofilzähler	in Euro/kWh/h
	3,00

## Ebene 3 Netzbereitstellungsentgelt

Netzbereitstellung für Anlagen	Preis
Mit Lastprofilzähler	in Euro/kWh/h
	5,00

## Steuern und Abgaben

Folgende Steuern und Abgaben sind von Netz Niederösterreich GmbH an die zuständigen Stellen abzuführen und werden eingehoben.

Die Erdgasabgabe beträgt 6,6 ct/Nm<sup>3</sup> (exkl. 20% Ust)

Vorbehaltlich Änderungen, Druck- und Übertragungsfehler.

1) Arbeitspreis: § 10 Abs. 5 GSNE-VO 2013 - Novelle 2024

Es wird jeweils jener Preis verrechnet der für die entsprechende Menge in der Zone gilt.

Beispiel Ebene 3: Jahresverbrauch 45.000 kWh:

40.000 kWh x 1,5007 ct/kWh + 5.000 kWh x 1,5007 ct/kWh

2) Leistungspreis: § 10 Abs. 5 GSNE-VO 2013 - Novelle 2024

Beispiel Ebene 3: arithmetisches Mittel der 12-Monats-Stundenhöchstleistungen = 200 kWh/h:

6,73 EUR/kWh/h x 200 kWh/h

3) Für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgeltes wird die monatliche Mindestleistung von 20% der vertraglich vereinbarten Höchstleistung, herangezogen. (Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung ausschließlich in den Monaten von März bis Oktober benötigt, beträgt die monatliche Mindestleistung 10% der vertraglich vereinbarten Höchstleistung.) Überschreitet die monatlich gemessene Stundenleistung die vertraglich vereinbarte Höchstleistung, wird für die Leistungsüberschreitung der 5-fache Leistungspreis verrechnet, soweit vor der Inanspruchnahme keine Vereinbarung mit dem Verteilernetzbetreiber getroffen wurde.

4) Bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h (Netzebene 2) können auf Antrag des Endverbrauchers die Regelungen gem. § 10 Abs. 6a GSNE-VO2013 - Novelle 2025 geltend gemacht werden.